

Verordnung über die Vollziehung des KFG 1967 in Amstetten

8795/6-0

Stammgesetz
Blatt 1

29/06 2006-04-21

8795/6-0

Ausgegeben am
21. April 2006

Jahrgang 2006
29. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 13. März 2006 auf Grund des § 123 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl.Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2005, verordnet:

**Verordnung über die Vollziehung des KFG 1967 in
Amstetten**

Pröll
Landeshauptmann

8795/6-0

§ 1 Übertragung

- (1) Der Stadtgemeinde Amstetten wird hinsichtlich der Gemeinde- und Landesstraßen in Amstetten die Mitwirkung an der Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 im Umfang des § 123 Abs. 2 lit.a) und lit.c) KFG 1967 übertragen.
- (2) Die Stadtgemeinde Amstetten hat somit
 1. die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Gemeinde- und Landesstraßen in Amstetten zu überwachen,
 2. in den nach dem KFG 1967 für das Einschreiten der Bundespolizei vorgesehenen Fällen einzuschreiten.

§ 2 Stadtpolizei

Die Stadtgemeinde hat sich bei der Vollziehung der ihr übertragenen Aufgaben der Stadtpolizei Amstetten zu bedienen.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.

